

BUNDESGERICHTSHOF

IX BB 347/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Feder K [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]straße 11,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wustenberg, Kern, Reutzel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

9 2 5 2 4 2

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht konnte nicht klären, ob gegen den Kläger in seiner Heimatstadt W[] bis 30. August 1943 die behaupteten schädigenden Maßnahmen ergriffen worden sind.

Die erzwungene Verbringung zum Arbeitseinsatz nach Deutschland im Oktober 1943 diente nach der Überzeugung des Tatrichters der Behebung des kriegsbedingten Arbeitskräftemangels. Damit ist insoweit die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-SchlußG widerlegt (BAG Anw 1970, 567).

Eine menschenrechtswidrige Behandlung während des Arbeitseinsatzes in Deutschland (vgl. BAG Anw 1970, 566) konnte der Tatrichter nicht feststellen; es fehlt mithin an einer schädigenden Maßnahme im Sinne des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 EEG-SchlußG.

105

- 3 -

**Die Beschwerde erschöpft sich in verfahrensrechtlichen
Einwendungen und in Angriffen gegen die Beweiswürdigung des
Berufungsgerichts. Sie können die Zulassung der Revision
nicht rechtfertigen.**

Wittenberg

Fuchs

